

Dienststelle: D 1 Bürgermeister  
Sachbearbeiter / in: Bürgermeister Wysocki

Bad Vilbel, 02.12.2022

Vorlage für:	
Magistrat	12.12.2022
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2022

Betreff
Erneute Verlängerung der Aussetzung der Gebührenpflicht der Sondernutzungssatzung für Außengastronomie, mobile Werbeträger und Warenauslagen vor Geschäften

Sachverhalt / Begründung
<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.2020 verschiedene Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels und der Gastronomie in Folge der Corona-Pandemie, wie eine befristete Ausweitung der Außengastronomie zu ermöglichen und auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verzichten, beschlossen. Weiterhin wurde dann im November 2020 eine erste und im Dezember 2021 eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2022 beschlossen.</p> <p>Die Verwaltung hat in den zurückliegenden Monaten viel unbürokratische Hilfestellungen gegeben und Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt. Mit der Neugestaltung des Marktplatz-Areals in der Altstadt ist die Attraktivität nochmals deutlich verbessert worden.</p> <p>Da im kommenden Jahr bedingt durch die Großbaustelle des dritten und letzten Bauabschnitts der Attraktivierung der Frankfurter Straße mit Einschränkungen für Handel und Gastronomie zu rechnen ist, wird empfohlen die pandemiebedingten Erleichterungen auch im Jahr 2023 beizubehalten.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf rund 10.000 Euro.</p> <p>Gemäß § 12 (3) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung kann in dringenden Fällen der Vorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister zusätzliche Anträge des Magistrats bzw. Bürgermeistervorlagen bis drei Tage vor der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung nehmen. Die Dringlichkeit liegt im Auslaufen der bestehenden Regelung zum 31.12.2022 begründet.</p>

Beschlussvorschlag
<p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Genehmigungen für Außengastronomie - auch auf temporären Erweiterungsflächen - bis zum 30.10.2023 zu verlängern, sofern Gastronomie-Betriebe dies beantragen.</li> <li>2) Anträge von Gastronomie-Betrieben, die bislang keine Außengastronomie betreiben, wohlwollend zu prüfen und zu genehmigen.</li> <li>3) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Ziffern 3.02, 3.03, 3.06. der Sondernutzungssatzung auch für 2023 zu verzichten.</li> <li>4) Die Gebührenbefreiung entbindet den Erlaubnispflichtigen nicht von der schriftlichen Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nach § 11 und nicht von den Pflichten gemäß § 14 der Sondernutzungssatzung.</li> </ol>

Beschlussgrundlage			
<input type="checkbox"/>	Beschluss der / des	vom:	X Freiwillige Leistung
<input type="checkbox"/>	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/>	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
X	Deckung durch Budget		X Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:
keine

\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: \_\_\_\_\_  
(Fachbereichsleiter / Dezernent )